

**3. Verordnung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der  
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt  
Bergneustadt vom 01. Juni 1999- (Straßenordnung der Stadt Bergneustadt) -**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird von der Stadt Bergneustadt als Örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom \_\_\_\_\_ folgende 3. Verordnung zur Änderung der Straßenordnung der Stadt Bergneustadt erlassen:

**§ 1**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Jede Verunreinigung und Ablagerung ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. Bänke, Tische, Spielgeräte und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß zu benutzen,
2. Zigaretten und Zigarettenreste bestimmungswidrig zu entsorgen,
3. auszuspucken,
4. zu urinieren,
5. in aggressiver Art und Weise zu betteln,
6. offene Feuer anzuzünden und zu unterhalten (einschließlich Grillen) und
7. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Davon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung die allgemeinen Verhaltenspflichten verletzt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht angeleint führt,

- c) entgegen § 3 Abs. 2 der Verordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen durch Hunde verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich schadlos beseitigt.
- d) entgegen § 4 Abs. 1 der Verordnung die Hausnummerierung nicht, nicht rechtzeitig oder an der falschen Stelle anbringt.

## **§ 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen 3. Nachtrag geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

### **Begründung zur 3. Änderungsverordnung der Straßenordnung der Stadt Bergneustadt:**

#### Zu Nr. 1

Um eine schonende Behandlung der Anlagen und Verkehrsflächen zu gewährleisten und eine möglichst lange Lebensdauer der Anlagen und Einrichtungen zu erhalten, wurden die allgemeinen Verhaltenspflichten in den genannten Punkten beispielhaft beschrieben. Um vom Grillen ausgehenden Gefahren zu begegnen, insbesondere um den bei der Verwendung von Feuer ausgehenden möglichen Funkenflug und dadurch entstehenden Feuersgefahren auszuschließen und Unglücke bei unsachgemäßem Umgang zu vermeiden, wird das Grillen auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten.

#### Zu Nr. 2

Durch das am 01.01.2003 in kraft getretene Landeshundegesetz (LHundG) sind die Vorschriften über die Einstufung der Hunderassen als Gefährliche Hunde (§ 3 des Gesetzes), Hunde besonderer Rassen (§ 10 des Gesetzes) und Große Hunde (§ 11 des Gesetzes) hinsichtlich der Anleinplichten erneut geändert worden. Dies erfordert eine Anpassung der durch § 3 Abs.1 der VO geregelten Anleinplicht an die neue Rechtslage. Er erweitert für Große Hunde nach dem LHundG die Anleinplicht auch auf Anlagen im Sinne der VO (siehe § 1 Abs. 2 der VO).

Für gefährliche Hunde und Hunde besonderer Rassen besteht bereits ein gesetzlicher Leinenzwang außerhalb eines befriedeten Besitztums. Dies sind durch Zäune, Wände und Absperrungen räumlich abgetrennte Bereiche wie Privatgärten, Werksgelände, Hundezwinger, Wohnungen, Balkone und Terrassen (vgl. § 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1 LHundG)

Die Formulierung des geänderten § 3 Abs. 1 wird an die Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand November 2004) angepasst und stellt eine Gleichbehandlung zwischen den großen Hunden nach § 11 LHundG und den kleinen Hunden her. Die Einschränkung des Anleinzwanges auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile beruht auf der Rechtsprechung des OLG Hamm (Beschluss vom 08.04.2001). In diesem Beschluss hat das OLG Hamm ausgeführt, dass eine Regelung, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahme ein genereller Leinenzwang besteht, unverhältnismäßig ist und damit ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßgebot besteht. Aus Sicht des Gerichtes ist zwar aus Gründen der Gefahrenabwehr einem Leinenzwang weitgehend Vorrang einzuräumen, es sei jedoch nicht erforderlich und angemessen, den Leinenzwang ausnahmslos auf das gesamte Stadtgebiet zeitlich unbeschränkt auszudehnen.

Für Blindenhunde wurde eine Ausnahmeregelung entsprechend der Abstimmung des StGB NRW mit dem Deutschen Blindenverband e.V. aufgenommen, wie er auch in der Musterverordnung enthalten ist.

#### Zu Nr. 3

Die Aufnahme verschiedener Verbotshandlungen in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit der Möglichkeit der Ahndung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgte auf Grund der Anfrage der Stadtverordneten Pütz vom 06.12.04 und der Antwort des Bürgermeisters dazu in der Ratssitzung vom 08.12.2004 (TOP 22.3.). Die gewünschten Ergänzungen wurden in Verbindung mit den Änderungen zu Nr. 1 eingearbeitet.

Als Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen gegen § 2 der VO kommt neben einem Bußgeldverfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch eine Platzverweisung nach § 22 Nr. 13 Ordnungsbehördengesetz i. V. mit § 34 Polizeigesetz NRW in betracht.